

Gesellschaftsvertrag (Satzung) der „Stadtwerke Warburg GmbH“

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Stadtwerke Warburg GmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Hansestadt Warburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - die Versorgung mit Energie,
 - die Wasserversorgung,
 - die Wärmeversorgung,
 - öffentl. Personennahverkehr,
 - die Beleuchtung der Straßen, Wege und Plätze,
 - der Betrieb des Hallen- und Freibades,
 - der Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen sowie die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen (Breitband, Funknetze),
 - die Durchführung der Warburger Oktoberwoche.

Ziel der wirtschaftlichen Betätigung ist die rationelle, sparsame und umweltschonende Energie- und Wasserversorgung bei maximal möglicher Einbindung von erneuerbaren Energien, die Förderung einer klimaschonenden Verkehrsinfrastruktur und die Stärkung insbesondere der digitalen Infrastruktur der Hansestadt Warburg. Dabei trägt die Gesellschaft mit ihren Möglichkeiten dazu bei, das kommunale Ziel der Klimaneutralität zu erreichen und sicherzustellen.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte vornehmen, die mit dem vorstehenden Zweck im weitesten Sinne zusammenhängen oder diesem zu dienen geeignet sind.

- (2) Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleichen oder ähnlichen Gegenstandes übernehmen, sich an ihnen beteiligen und ihre Geschäfte führen.

§ 3 Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt 4.145.800,00 EUR (in Worten: vier Millionen einhundertfünfundvierzigtausendachthundert Euro).
- (2) Die Hansestadt Warburg übernimmt das gesamte Stammkapital.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind

- der oder die Geschäftsführer und
- der Aufsichtsrat und
- die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten. Abweichend von Satz 3 ist jeder Geschäftsführer bei der Vertretung der Gesellschaft in Gremien von Beteiligungsgesellschaften einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Soweit mehrere Geschäftsführer bestellt sind, gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates unterliegt.
- (3) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung bestellt den jeweiligen Vorstand des Kommunalunternehmens der Stadt Warburg Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) zur Geschäftsführung der Gesellschaft.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag, diesem Gesellschaftsvertrag sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in den jeweils geltenden Fassungen.
- (5) Die Geschäftsführung ist zuständig für alle Personalentscheidungen im Rahmen des Stellenplanes des genehmigten Wirtschaftsplanes.
- (6) Die Geschäftsführung ist im Verhältnis zur Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit.

§ 7

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die in § 52 GmbHG genannten Bestimmungen des Aktienrechts keine Anwendung finden. Der Aufsichtsrat setzt sich aus den jeweiligen ordentlichen Mitgliedern des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens der Stadt Warburg AÖR zusammen, da Stellvertreterregelungen für Aufsichtsratsmitglieder dem Verantwortungsprinzip für Aufsichtsräte widersprechen. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass an den Aufsichtsratssitzungen generell oder im Einzelfall fachkundige Dritte teilnehmen. Derartige Dritte haben nur beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Die Geschäftsführung und ein Vertreter des Gesellschafters nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit sie nicht im Einzelfall ausgeschlossen werden.
- (3) Die Amtsperiode des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Hansestadt Warburg. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Aufsichtsratsvorsitzende gegenüber seinem Vertreter niederlegen.

§ 8

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter sind personenidentisch mit dem jeweiligen Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens der Stadt Warburg AÖR und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden in Textform (§ 126 b BGB) und muss Tageszeit und –ort, sowie die Tagesordnung angeben. Sie muss den Aufsichtsratsmitgliedern spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden. Die Einladung und Zustellung der Tagesordnung sollen digital über die Einstellung in das interne Informationssystem der Hansestadt Warburg erfolgen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Sitzungen können mittels einer Zusammenkunft der Mitglieder (Präsenz Sitzung), durch eine Kommunikation über elektronische Medien (Online – Sitzung) oder durch eine Mischform der vorgenannten Verfahren erfolgen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse durch Einholung von Erklärungen in Textform (§ 126b BGB) gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Form der Beschlussfassung in Textform widerspricht.
- (7) Über die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Beschlussprotokoll) zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Aufsichtsratsmitglied wird eine Abschrift der Niederschrift übersandt. Werden gegen die Fassung der Niederschrift innerhalb von 10 Tagen nach Absendung keine Einwände erhoben, so gilt sie als genehmigt.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Warburg GmbH" abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur dauernden Verschwiegenheit über sämtliche in dieser Eigenschaft erhaltenen Kenntnisse und Unterlagen verpflichtet. Eine Ausnahme gilt für Berichte an den Rat der Hansestadt Warburg gem. § 113 Absatz 5 GO NRW. Nehmen weitere Personen an einer Aufsichtsratssitzung teil, werden diese vom Aufsichtsratsvorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Aufsichtsratsmitglieder unterstehen den Weisungen des Rates der Hansestadt Warburg gem. § 113 Abs. 1 Satz 2 GO NRW.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat handelt im Interesse und zum Wohle der Gesellschaft.
- (2) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung nach Maßgabe dieses Vertrages und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Zu diesem Zweck kann der Aufsichtsrat die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige, die beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, beauftragen. Die Geschäftsführer haben den Aufsichtsrat zudem auf Verlangen gemäß § 90 Abs. 3 bis 5 AktG über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche

Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, zu berichten sowie zu den Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen.

- (3) Außer den ihm durch den vorliegenden Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben und Befugnissen beschließt der Aufsichtsrat über folgende Angelegenheiten:
 - a) Vorberatung aller Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung sowie Unterbreitung von Beschlussempfehlungen
 - b) Bestellung und Abberufung von Prokuristen.
 - c) Vorberatung des Jahresabschlusses
 - d) Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Verwendung des Ergebnisses bzw. Vortrag der Abdeckung eines Bilanzverlustes
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vertreter des Gesellschafters beschließen über Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge für die Geschäftsführung.
- (5) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - b) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten
 - c) Führung von gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren
 - d) Vergabe von Aufträgen
 - e) Schenkung, Verzicht auf Ansprüche und Stundung von Forderungen, sofern die Stundung auf mehr als sechs Monate erfolgen soll
 - f) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (vgl. § 6 Abs. 2).
- (6) Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nach Abs. 5 lt. a) bis e) bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates nur, soweit eine Festlegung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und wenn die durch Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen überschritten werden.
- (7) Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes anzuwenden. Sie verletzen ihre Pflichten nicht, wenn sie bei den von ihnen getroffenen Entscheidungen vernünftigerweise annehmen durften, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Verletzen sie ihre Obliegenheiten, haften sie der Gesellschaft für den entstandenen Schaden.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

- (2) Der Gesellschafter Hansestadt Warburg wird in der Gesellschafterversammlung durch den Bürgermeister oder eine andere vom Rat zu bestimmende Person vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung in Textform (§ 126 b BGB) und muss Tageszeit und –ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden. Die Einladung und Zustellung der Tagesordnung sollen digital über die Einstellung in das interne Informationssystem der Hansestadt Warburg oder per Mail erfolgen.
- (4) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung unterliegen den Weisungen des Rates der Hansestadt Warburg.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vom Gesellschafter beschlossen wird.
- (6) Über die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Beschlussprotokoll) zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Gesellschafterbeschlüsse

Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.

§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit von der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und – herabsetzungen,
 - b) Übernahme neuer Aufgaben,
 - c) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - d) Erwerb, Veräußerung, An- und Verpachtung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, deren Einrichtung und Auflösung sowie die Übernahme der Betriebsführung für andere Unternehmen,
 - e) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft,
 - f) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,

- h) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
- i) Bestellung des Abschlussprüfers,
- j) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
- k) Festsetzung der Vergütung für den Aufsichtsrat.

§ 13 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Finanzplanung für die folgenden fünf Jahre so rechtzeitig auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beraten und beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan sowie einer Stellenübersicht. Die Vorschriften für Eigenbetriebe gelten sinngemäß.
- (3) Über wesentliche Planabweichungen ist in der Gesellschafterversammlung unverzüglich zu berichten. Über Nachträge beschließt die Gesellschafterversammlung.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist dem Kommunalunternehmen der Stadt Warburg AÖR zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Offenlegung und Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht mit dem Bericht über die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung gemäß § 108 Abs. 2 GO NRW sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der Lagebericht ist zudem entsprechend den Anforderungen der Gemeindeordnung zu erstellen.
- (2) Im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, eines Aufsichtsrates, eines Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des HGB anzugeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der

- Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (3) Die Geschäftsführung veranlasst alljährlich die in § 53 Abs. 1 bis 3 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) genannten Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes an die Alleingesellschafterin.
 - (4) Der Alleingesellschafterin steht darüber hinaus das Recht der jederzeitigen Prüfung zu. Sie hat insbesondere die Rechte aus § 112 GO NRW in Verbindung mit den §§ 53 und 54 HGrG.
 - (5) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat zum Zweck der Prüfung und der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
 - (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und nach § 15 dieser Satzung.
 - (7) Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung nach Maßgabe des § 29 GmbHG für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.

§ 15

Bekanntmachung und Landesgleichstellungsgesetz

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind darüber hinaus ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig ist der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen. Für die Gesellschaft gelten die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz — LGG) in entsprechender Anwendung.

Warburg, den 14.12.2023